



Geschäftszeichen:
AUWR-2026-197028/5-Schl

Bearbeiter/-in: Mag. Stefan Schlägl
Tel: (+43 732) 77 20-13488
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 21.07.2026

Christoph Kronberger, Vorchdorf;
Neubau Bio-Hühnermaststall, Vorchdorf;
– Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Bescheid

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Vorchdorf, Schlossplatz 7, 4655 Vorchdorf, als mitwirkende Baubehörde, hat mit Schreiben vom 23.06.2026 den Antrag gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, ob das Vorhaben von Herrn Chrisoph Kronberger „Neubau Bio-Hühnermaststall“ in der Marktgemeinde Vorchdorf einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Über diesen Antrag entscheidet die Oö. Landesregierung als Organ der Landesverwaltung und UVP-Behörde mit nachstehender

Feststellung

Für das Vorhaben von Herrn Christoph Kronberger, Berg 5, 4655 Vorchdorf, Neubau Bio-Hühnermaststall in der Marktgemeinde Vorchdorf ist nach Maßgabe der dem Verfahren zugrunde gelegenen Unterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** nach dem UVP-G 2000 durchzuführen.

Rechtsgrundlagen:

§ 3 Abs. 7 und Anhang 1 Z 43 lit. a Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.g.F.

Begründung

1. Verfahrensgang

1.1. Einleitung des UVP-Feststellungsverfahrens

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Vorchdorf, Schlossplatz 7, 4655 Vorchdorf, als mitwirkende Baubehörde, hat den **Antrag** gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, ob für das Vorhaben von Herrn Christoph Kronberger „Neubau Bio-Hühnermaststall“ in der Marktgemeinde Vorchdorf eine **Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist (Schreiben vom 23.06.2026).

1.2. Zugrundeliegende Unterlagen

Folgende **Unterlagen** wurden vom Bürgermeister der Marktgemeinde Vorchdorf vorgelegt:

- Antrag samt Beilagen vom 23.06.2026

1.3. Prüfung der Antragsunterlagen

Die Behörde hat die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit geprüft und hinsichtlich einer Relevanz der **UVP-Tatbestände** des Anhanges 1 des UVP-G 2000 untersucht. Dabei hat sich ergeben, dass für die Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens der Tatbestand „Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren“ nach Anhang 1 Z 43 lit.a UVP-G 2000 einschlägig ist.

1.4. Parteiengehör, Wahrung der Anhörungsrechte gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 haben die Projektwerberin bzw. der Projektwerber, der Umweltanwalt sowie die Standortgemeinde(n) **Parteistellung** im Feststellungsverfahren. Die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan sind vor der Entscheidung zu hören.

Demgemäß wurde der gegenständliche Antrag dem Oö. Umweltanwalt, der Marktgemeinde Vorchdorf als Standortgemeinde, dem Bürgermeister der Marktgemeinde Vorchdorf als mitwirkende Baubehörde, dem Projektwerber und dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan mit Schreiben vom 01.07.2026 **zur Kenntnis** gebracht.

Im Rahmen des Parteiengehörs bzw. der Anhörung sind folgende **Stellungnahmen** eingelangt:

- Stellungnahmen von Herrn Christoph Kronberger vom 07.07.2026

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird hinsichtlich des Inhalts der Stellungnahmen auf Punkt 4.4. der Begründung verwiesen.

2. Sachverhalt

2.1. Vorhabensdarstellung, Bestand und Umgebungssituation

Herr Christopher Kronberger, Berg 5, 4655 Vorchdorf, beabsichtigt den Neubau eines Bio-Hühnermaststalls für max. 14.500 Masthühner auf dem Grundstück Nr. 1851, KG Hörbach in der Marktgemeinde Vorchdorf.

Das geplante Neuvorhaben befindet sich aufgrund erhöhter Nitratwerte in einem evident gehaltenen Beobachtungsgebiet gemäß § 33f WRG 1959. In der (allgemein gültigen) Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung (NAPV) werden in § 9 für Anlagen in bestimmten Gebieten verstärkte Aktionen verlangt. Das geplante Vorhaben befindet sich jedoch in keinem Gebiet für welches verstärkte Aktionen vorgesehen sind. Die Evidenzhaltung als Beobachtungsgebiet iSd §

33f WRG 1959 iVm der NAPV entfaltet somit auch keine zusätzliche Schutzwirkung im Sinne des Anhangs 1 Z 43 lit. a UVP-G 2000.

3. Beweise und Beweiswürdigung

Beweis wurde erhoben durch Einsicht in die Antragsunterlagen sowie in das Digitale Oberösterreichische Raum-Informationssystem (DORIS).

Die Beschreibungen und Darstellungen der vorgelegten Antragsunterlagen sind nachvollziehbar. Außerdem sind sie – wie auch die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens insgesamt – im Verfahren unwidersprochen geblieben. Aus diesen Gründen konnten sie dem Bescheid vollinhaltlich zugrunde gelegt werden.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Entscheidungsrelevante Bestimmungen

Die im vorliegenden Bescheid angeführten Gesetzesbestimmungen können im Internet frei zugänglich im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) unter <http://www.ris.bka.gv.at/> abgerufen werden.

4.2. Zuständigkeit

Gemäß § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 ist die Landesregierung zuständige Behörde für Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt des UVP-G 2000. Der Bürgermeister der Marktgemeinde Vorchdorf, Schlossplatz 7, 4655 Vorchdorf als mitwirkende Behörde, hat einen Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 gestellt. Diese Bestimmung ist im ersten Abschnitt des UVP-G 2000 enthalten, sodass die Oö. Landesregierung als zuständige UVP-Behörde über diesen Antrag einen Feststellungsbescheid zu erlassen hat.

4.3. Tatbestand Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren gemäß Anhang 1 Z 43 UVP-G 2000 und Erfordernis der Einzelfallprüfung

Anhang 1 Z 43 lit. a UVP-G 2000 lautet wie folgt:

*„Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe:
48 000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze
65 000 Mastgeflügelplätze
2 500 Mastschweineplätze
700 Sauenplätze
500 Rinderplätze (für Rinder über ein Jahr alt);“*

Beim geplanten Vorhaben handelt es sich um eine Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren. Mit einer Kapazität von maximal 14.500 Mastgeflügelplätze wird der oben angeführte Schwellenwert der Z 43 lit. a von 65.000 Mastgeflügelplätzen (ca. 22,3% des Schwellenwerts) unterschritten.

Hinsichtlich einer möglichen Kumulierung mit den im räumlichen Zusammenhang bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben wird auf die Bestimmung des § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 verwiesen. Demnach ist eine Einzelfallprüfung (mit einer Kumulierungsprüfung) nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des maßgeblichen Schwellenwerts aufweist.

Für das geplante Vorhaben war demnach keine Einzelfallprüfung erforderlich.

4.4. Zu den eingelangten Stellungnahmen

Die Stellungnahmen von Herrn Christoph Kronberger, vertreten in rechtlicher Hinsicht dieselbe Meinung wie die Behörde, sodass eine tiefergehende Auseinandersetzung mit den Vorbringen nicht geboten erscheint.

4.4.1. Stellungnahmen von Christoph Kronberger:

Stellungnahme vom 07.07.2026:

...

„Wie von Ihnen gewünscht, sende ich Ihnen hiermit die Erklärung, wie wir den anfallenden Hühnermist in Hinblick auf ein Nitrat-Schutzgebiet verwerten wollen.

Grundsätzlich handelt es sich hier um Wirtschaftsdünger in Form von Festmist, welcher keinen gefährlichen Stoff darstellt.

Weiters werden bei der Ausbringung verschiedene Gesetze und Richtlinien befolgt.

1. österr. Wasserrechtsgesetz“

...

Stellungnahme vom 07.07.2026:

...

„Wie von Ihnen gewünscht, sende ich Ihnen hiermit die Erklärung, wie wir den anfallenden Hühnermist in Hinblick auf ein Nitratschutzgebiet verwerten wollen.

Grundsätzlich handelt es sich hier um Wirtschaftsdünger in Form von Festmist, welcher keinen gefährlichen Stoff darstellt.

*Die Lagerung des Mistes erfolgt **nicht** auf Feldmieten, sondern es ist vorgesehen, den Mist unmittelbar nach jedem*

Durchgang bis zur Ausbringung auf die Wirtschaftsflächen auf der zu errichtenden Lagerstätte zu lagern.

Die Lagerstätte wird überdacht und 3 – seitig umwandet.

Der Mist wird trocken gelagert.

Des Weiteren werden bei der Ausbringung verschiedene Gesetze und Richtlinien befolgt.

1. österr. Wasserrechtsgesetz

Bei einer Stallkapazität von 14400 Hühnern ergibt sich ein Jahresdurchschnitt von 11540 Tieren.

Durchschnittsbestand		Halte-	Jahre-	Um-	AMA Ø
Anzahl der Tiere:	Bestand	dauer	Bezug	triebe	Bestand
Legehennen:	0	344	365	1,0	0
Elterntiere Hähne:	0	280	365	1,0	0
Junghennen:	0	126	365	2,3	0
Masthähnchen/Enten	14400	45	365	6,5	11540

Kennzahlen	Österr. Wasserrecht		GVE je ha
Summe GVE	17,3		1,15
N-Anfall am Lager -170 kg N aus WD	2.550,3	kg N >	170,0
Stickstoffeinsatz feldfallend	2.321	kg N >	154,7

Gemäß österr. Wasserrechtsgesetz ist eine Fläche von 15,00 ha LN erforderlich um den gesamten Wirtschaftsdünger ausbringen zu können. Aktuell werden laut MFA Antrag 16,79 ha LN bewirtschaftet.

2. EU Bioverordnung

Die bewirtschaftungsweise unterliegt der EU Bioverordnung.

Die EU Bioverordnung ermöglicht die Haltung von 580 Masthühnern pro ha LN. Daher ist eine Fläche von 19,89 ha notwendig. Es ergibt sich eine Flächendifferenz von 3,10 ha LN.

Diese Flächendifferenz wird durch Futter - Mist Kooperationen mit anderen viehlosen Biobetrieben kompensiert.

Zusammenfassung:

Der anfallende Mist wird auf einer dichten Fläche im Fahrsilo, der überdacht wird, gelagert.

Die 170KG N-Grenze aus NAPV § 7 wird mit 17 ha LN unterschritten.

Des Weiteren sehen strengere Produktionsrichtlinien wie die EU-Bio-VO einen geringeren Viehbesatz als das österr. Wasserrechtsgesetz vor.

Damit wird der anfallende Mist im Hinblick auf NAPV und die darin festgelegten Grenzen jedenfalls eingehalten.

...

4.5. Ergebnis

Wie bereits unter Pkt. 4.3. ausgeführt wurde, wird die 25 % (Bagatell)Schwelle für Mastgeflügelplätze von 16.250 Tierplätzen nicht erreicht. Demnach ist keine Kumulierung bzw. Einzelfallprüfung für das gegenständliche Vorhaben mit 14.500 Mastgeflügelplätzen durchzuführen.

Für den beabsichtigten Neubau des Bio-Hühnermaststalls auf den Grundstück Nr. 1851, KG Hörbach in der Marktgemeinde Vorchdorf war demnach festzustellen, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen **vier Wochen nach Zustellung** Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben. Als gemäß UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation oder als Nachbar/Nachbarin gemäß UVP-G 2000 können Sie binnen **vier Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides im Internet** gegen diesen Bescheid Beschwerde erheben.¹⁾

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der

anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich²⁾ bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

1) Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 50 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 25 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Geschäftszeichen des angefochtenen Bescheides anzuführen. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtzahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an: Steuernummer/Abgabenkontonummer: 109999102, Abgabenart: EEE – Beschwerdegebühr, Zeitraum: Datum des Bescheides. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 Gebührengesetz 1957 oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

2) Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

Ergeht an:

1. Bürgermeister der Marktgemeinde Vorchdorf, als mitwirkende Baubehörde, pA Schloßplatz 7, 4655 Vorchdorf
2. Marktgemeinde Vorchdorf, als Standortgemeinde, Schloßplatz 7. 4655 Vorchdorf
3. Oö. Umwelthanwaltschaft, zH Herrn Oö. Umwelthanwalt Dipl.-Ing. Dr. Martin Donat, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
4. Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, pA Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Wasserwirtschaft, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
5. Christoph Kronberger, Berg 5, 4655 Vorchdorf

Im Auftrag:

Mag. Stefan Schlägl